

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW  
Weiterführung der Schulsozialarbeit durch Einsatz eigener Haushaltsmittel**

Derzeit sind 28 Schulstandorte mit je 0,5 Stellen Schulsozialarbeit ausgestattet. Die Personalgestellung erfolgt durch die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop.

An den 10 folgenden Standorten erfolgt die vollständige Finanzierung durch eigene Haushaltsmittel:

- Astrid-Lindgren-Schule
- Fichteschule
- Gregorschule (beide Standorte)
- Grundschule Vonderort
- Johannesschule mit TS Matthias-Claudius
- Konradschule
- Richard-Wagner-Schule
- Heinrich-Heine-Gymnasium
- Josef-Albers-Gymnasium
- Vestisches Gymnasium

**Hintergrund:** Mit Ratsbeschluss vom 27.11.2018 ist die Einrichtung von jeweils einer halben Stelle Schulsozialarbeit an der Fichteschule und der Paulschule durch eigene Haushaltsmittel festgelegt worden. Die halbe Stelle an der Paulschule ist in den Folgejahren durch Reduzierung der Stundenanteile an anderen Schulen bzw. Standortschließungen in den Antrag der Landesförderung aufgenommen worden. Die halbe Stelle an der Fichteschule wird weiterhin aus eigenen Mitteln finanziert. Darüber hinaus sind bis zum 31.12.2022 durch Fördermittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 4,5 Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit an Bottroper Schulen subventioniert worden. Nach Wegfall der Förderung hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 13.12.2022 beschlossen, dass die für die Weiterfinanzierung der Maßnahme benötigten Haushaltsmittel für das Jahr 2023 eingestellt werden. Die Kooperationsvereinbarung mit der ev. Kirche wurde daraufhin bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die übrigen Standorte werden über Finanzmittel der Inklusionspauschale (2 Vollzeitstellen ohne Eigenanteil) und der Landesförderung Schulsozialarbeit (7 Vollzeitstellen mit mind. 20 % Eigenanteil) abgedeckt.

Die Kooperationsvereinbarung mit der ev. Kirche hat die finanzielle Förderung von 12 Vollzeitäquivalente (Landesförderung und eigene Haushaltsmittel) bis zum 31.12.2023 zugesichert. Für die Inklusionspauschale gibt es gesonderte Vereinbarungen. Durch den noch nicht genehmigten Haushalt ist die Weiterfinanzierung von 5 Vollzeitstellen der Schulsozialarbeit ohne entsprechenden Beschluss nicht möglich.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche, ihre Familien und begleitende Institutionen und Personen sind immer noch präsent. Ebenso der Ukraine-Krieg. In dieser besonderen Situation gilt es einen niedrigschwelligen Zugang zu Kindern und ihren Eltern zu finden. Schulsozialarbeit kann die pädagogische Arbeit an den Schulen stärken, ergänzen und neue Kooperationsräume schaffen und zu einer erfolgreichen Bildungslaufbahn, Persönlichkeitsentfaltung sowie konstruktiven Elternarbeit beitragen. Schulsozialarbeit trägt außerdem dazu bei, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligung durch sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen.

Durch den Wegfall dieser Stellen würden Schulen, Schüler:innen und Eltern eine sehr wichtige Anlaufstelle verlieren und die Schulen werden ohne Schulsozialarbeiter:innen vor großen Problemen stehen.

Aus diesen Gründen ist die Fortsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen der alleinigen Finanzierung unverzichtbar, auch wenn sie Mehrkosten für die Stadt Bottrop bedeutet.

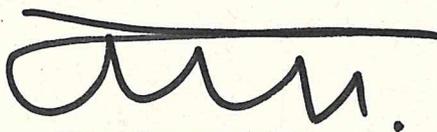
Darüber hinaus ist die Unterbrechung der bestehenden Arbeitsverträge möglichst zu vermeiden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt können nicht alle vakanten Stellen zeitnah besetzt werden. Wenn sich die Schulsozialarbeiter:innen mit befristeten Verträgen während der drohenden Unterbrechung umorientieren, ist durch den Fachkräftemangel mit einer Nachbesetzung der Stellen vorerst nicht zu rechnen.

Es ist daher nachstehende Dringlichkeitsentscheidung zu treffen:

Gem. § 60 Abs. 2 GO NW treffen die Unterzeichnenden folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Unter Berücksichtigung der dargelegten Argumentation wird trotz der Belastung des kommunalen Haushaltes und der damit auch verbundenen Risiken im Blick auf die Haushaltssituation die Fortführung der Finanzierung von 5 Vollzeitäquivalenten bis zum 31.07.2024 beschlossen. Die Befristung orientiert sich dabei an dem Förderzeitraum der Landesförderung.

Bottrop, den 19.12.2023



Oberbürgermeister



Ausschussvorsitzender